

Ortsgemeinde Rutsweiler a.d.L.

## Satzung

**über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Stiebäcker“ und „Bruch“ – Änderungsplan I der Ortsgemeinde Rutsweiler a.d.L.**

**vom 30.04.2014**

Aufgrund § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Ortsgemeinderat Rutsweiler a.d.L. in seiner Sitzung am 29.04.2014 folgende Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Stiebäcker“ und „Bruch“ – Änderungsplan I beschlossen:

### **§ 1**

#### **Baugrenzen**

Die in der Planzeichnung dargestellten straßenseitigen Baugrenzen werden im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes dergestalt neu festgelegt, dass sie zu den straßenseitigen Grundstücksgrenzen parallel im Abstand von 3,00 m verlaufen.

### **§ 2**

#### **Planungsrechtliche Festsetzungen**

In Ziffer 1.1 Buchstabe b) wird in Satz 1 der Halbsatz „jedoch im Abstand von mind. 5,00 m hinter den öffentlichen Verkehrsflächen“ ersatzlos gestrichen.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Rutsweiler a.d.L., den 30.04.2014

(Aßmann)  
Ortsbürgermeister



**Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Stiebäcker“ und „Bruch“ –  
Änderungsplan I der Ortsgemeinde Rutsweiler a.d.L.**

**B E G R Ü N D U N G**

**Allgemeines**

Der Ortsgemeinderat Rutsweiler a.d.L. hat in seiner Sitzung am 18.03.2014 beschlossen, den seit 03.06.1987 rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Stiebäcker“ und „Bruch“ – Änderungsplan I im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern.

**Planungsziel**

Durch die vereinfachte Änderung soll ein breiterer Bebauungsspielraum bei topographisch benachteiligten Grundstücken ermöglicht werden.

**Erschließung**

Durch die vereinfachte Änderung werden keine weiteren Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

**Flächengröße**

Die Flächengröße bleibt unverändert.

**Flächennutzungsplan**

Der Bebauungsplan ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wolfstein ausgewiesen. Die vereinfachte Änderung berührt nicht die räumliche Abgrenzung des Bebauungsplanes.

**Kosten der Erschließung**

Kosten für weitere Erschließungsmaßnahmen fallen nicht an.

**Ordnung des Grund und Bodens**

Die Ordnung des Grund und Bodens ist bereits vollzogen. Weitere bodenordnende Maßnahmen sind nicht mehr erforderlich.

**Grundzüge der Planung**

Durch die vereinfachte Änderung werden die Grundzüge der Planung des genehmigten Bebauungsplanes nicht berührt. Die für diesen Bebauungsplan bereits bestehende Konzeption der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung, die sich aus der Gesamtheit und Zusammenschau der bestehenden planerischen Festsetzungen ergibt, bleibt in ihrem grundsätzlichen Charakter unangetastet.

Rutsweiler a.d.L., den 29.04.2014

  
(Aßmann)  
Ortsbürgermeister